

Dienstvereinbarung

Zwischen dem Kanzler der Technischen Universität Dortmund als Dienststellenleiter

und

dem Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten der Technischen Universität Dortmund, vertreten durch den Vorsitzenden des Personalrates

und

zwischen der Rektorin der Technischen Universität Dortmund als Dienststellenleiterin

und

dem Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten der Technischen Universität Dortmund, vertreten durch den Vorsitzenden des Personalrates

wird gemäß § 70 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) die folgende Dienstvereinbarung über die Einrichtung, wesentliche Veränderung und Nutzung einer Telekommunikationsanlage (TK-Anlage) in der Technischen Universität Dortmund (TU Dortmund) abgeschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Dienstvereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Einrichtung, Veränderung und Nutzung der TK-Anlage in der TU Dortmund sowie die Bereitstellung der für die Gebührenabrechnung notwendigen Daten, soweit sich diese aus der Nutzung der TK-Anlage ergeben.
- (2) Anwesenheits-, Verhaltens- und Leistungskontrollen sowie Maßnahmen zur Arbeits- und Leistungsverdichtung sind ausdrücklich kein Ziel der Einführung und des Betriebes der TK-Anlage und werden ausgeschlossen.
- (3) Die Erfassung, Verarbeitung und Auswertung sowie die Speicherung von Daten im Zusammenhang mit der Nutzung der TK-Anlage werden durch diese Dienstvereinbarung geregelt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Technischen Universität Dortmund im Sinne des § 5 LPVG. Die Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung sollen durch entsprechende Regelungen auf alle Nutzer der TK-Anlage entsprechend angewandt werden.

§ 3 Datenschutz

- (1) Die Belange des Datenschutzes sind im Rahmen der gesetzlichen und universitären Regelungen einzuhalten.

- (2) Die Dienststelle hat bei der Datenvereinbarung im Rahmen dieser Dienstvereinbarung insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen über das Verzeichnissverzeichnis einzuhalten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW).

§ 4 Rechte der Beschäftigten

Die Dienststelle verpflichtet sich, diese Dienstvereinbarung allen Beschäftigten der TU Dortmund zukommen zu lassen.

II. Einrichtung, wesentliche Veränderung und Nutzung einer Telekommunikationsanlage (TK-Anlage)

§ 5 Zweckbestimmung und Begriffsbestimmungen

- (1) Die TK-Anlage dient der Sprachkommunikation, dem Telefaxdienst, der Gebührenabrechnung und der einfachen Bürokommunikation. Die Bereitstellung dieser Dienstleistung erfolgt über zentral bereitgestellte und betriebene Komponenten und Endgeräte. Die technische Realisierung umfasst hierbei analoge, ISDN- und IP-Telefonie.
- (2) Im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind:
 - (a) „Nutzerdaten“ personenbezogene Daten, die das Nutzungsverhältnis der jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer festlegen und dauernd gespeichert sind (Namen, Standorte und Rufnummern der Teilnehmerinnen und Teilnehmer);
 - (b) „Verbindungsdaten“ personenbezogene Daten, die zur Bereitstellung einer Verbindung erforderlich sind (Rufnummern der anrufenden und angerufenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Daten über Beginn und Dauer einer Verbindung);
 - (c) „Betriebsdaten“ personenbezogene Daten, die zweckgebunden zur Störungseingrenzung und Störungsbeseitigung sowie zur Verkehrsmessung verarbeitet werden (insbesondere physikalisch genutzte Übertragungswege und ihre Belastung und die Nutzung von Leistungsmerkmalen).

§ 6 Grundsätze zur Erfassung, Verarbeitung und Auswertung von personenbezogenen Daten

- (1) In der TK-Anlage dürfen personenbezogene Daten nur erfasst und verarbeitet werden, soweit dies ausdrücklich durch diese Dienstvereinbarung zugelassen wird.
- (2) Dateien, in denen Nutzungsdaten gespeichert werden, dürfen nur zum Zweck der Betriebsführung der TK-Anlage, der Gebührenabrechnung sowie zur Erstellung von Verzeichnissen der TU Dortmund weiter verarbeitet werden.
- (3) Eine Verarbeitung von Verbindungsdaten erfolgt nur zum Zweck des Verbindungsaufbaues. Nach Beendigung der Verbindung sind die Daten mit Ausnahme derjenigen, die zum Zwecke der Gebührenabrechnung erfasst werden, sofort zu löschen. Nicht gespeichert werden Daten der dienststelleninternen, der kostenlosen Gespräche und der von außerhalb der Dienststelle eingehenden Gespräche. Das Abrechnungsverfahren für die Dienstgespräche mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern außerhalb der Dienststelle wird beibehalten. Hierzu werden die Daten des Abrechnungszeitraums, der Name, die Telefonnummer, Datum und Uhrzeit des Endes des Gespräches, Ort und Rufnummer des Gesprächspartners, die Anzahl der Gebühreneinheiten und der Gesprächsbetrag erfasst. Die Gesprächsnachweise sind

spätestens drei Monate nach Erstellung der Abrechnung zu löschen. Nur bei gegen die Abrechnung erhobenen Einwendungen dürfen die Gesprächsnachweise darüber hinaus bis zur abschließenden Klärung der Einwendungen aufbewahrt werden.

- (4) Betriebsdaten dürfen nur erhoben und verwendet werden, soweit dies erforderlich ist, um Störungen oder Fehler an der TK-Anlage zu erkennen, einzugrenzen oder zu beseitigen. Sie sind sofort nach Beseitigung der Störung zu löschen. Zum Zwecke der Verkehrsmessung dürfen Betriebsdaten nur in anonymisierter Form erhoben und verwendet werden.
- (5) Bei Gesprächen, die in Angelegenheiten geführt werden, die nicht der Dienstaufsicht unterliegen (z.B. der Personalräte, des Betriebsärztlichen Dienstes, der Schwerbehindertenvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten), werden bei den hierfür bestimmten Telefonnebenstellen Ort und Telefonnummer der Gesprächspartnerin oder des Gesprächspartners auch dann nicht erfasst, wenn diese oder dieser außerhalb der Dienststelle angerufen wird. Im Übrigen ist eine Erfassung dieser Daten bereits nach Absatz 3 ausgeschlossen.

§ 7 Administration

Die Administration der Nutzer-, Verbindungs- und Betriebsdaten erfolgt ausschließlich durch das hierfür ausgewiesene Betriebspersonal. Zugehörige Betriebsterminals befinden sich in verschlossenen Räumen, der Zugang ist passwortgeschützt. Netzbasierte Zugänge zu Managementfunktionen erfolgen verschlüsselt. Die Zugänge erfolgen nur aus dem Intranet der TU-Dortmund und sind passwortgeschützt.

§ 8 Protokollierung und Betriebsführung

- (1) Alle Betriebsführungsaktivitäten einschließlich aller Anrufe, Auswertungsläufe, Datenübermittlungen und Datenzugriffe und deren Versuche werden rund um die Uhr lückenlos protokolliert.
- (2) Die Protokollierung ist so vorzunehmen, dass jederzeit ersichtlich ist, wann und von wo Betriebsführungsaktivitäten vorgenommen wurden.
- (3) Eine Veränderung der Protokolldaten ist technisch auszuschließen.
- (4) Die Protokolldaten dürfen nur mit Zustimmung der Personalräte vernichtet werden.

§ 9 Vermittlungsterminals

Vermittlungsterminals (Abfragestelle in der Telefonvermittlung) sind mit der TK-Anlage verbunden. Sie dienen der Vermittlung nicht selbst gewählter Verbindungen. Ihre technische Ausstattung ist dem Stand der Technik anzupassen. Die Personalräte bestimmen nach Maßgabe des LPVG bei der ergonomischen Gestaltung der Arbeitsplätze mit.

§ 10 Endgeräte

Ein Ersatz, einer Erneuerung oder Erweiterung von Endgeräten jeglicher Art erfolgt nur mit Zustimmung des ITMC. Die Leistungsmerkmale der Endgeräte sind in der Anlage zu § 11 beschrieben. Erweiterungen von Leistungsmerkmalen der Endgeräte bedürfen der Zustimmung der Personalräte.

§ 11 Leistungsmerkmale

- (1) Die freigegebenen und in Betrieb genommenen Leistungsmerkmale sind dem Anhang zu entnehmen.
- (2) Werden Leistungsmerkmale wie z.B. Lauthören, Freisprechen, Konferenzzusammenschaltung genutzt, bei denen ein Dritter mithören kann oder wird das Gespräch aufgezeichnet, so ist dieses nur statthaft, wenn alle Gesprächsbeteiligten hierüber vorher informiert wurden und sich damit einverstanden erklärt haben.
- (3) Zugang zum Leistungsmerkmal Voice-Mail-System erhalten im Rahmen der verfügbaren Speicherkapazität Beschäftigte, für deren Tätigkeitsbereich der Betrieb eines Anrufbeantworters sinnvoll ist. Jeder Zugangsberechtigte kann selbst festlegen, ob mit dem System nur Ansagen erfolgen sollen oder auch Nachrichten empfangen werden können.
- (4) Erweiterungen von Leistungsmerkmalen der TK-Anlage bedürfen der Zustimmung der Personalräte.

§ 12 Private Telefongespräche

- (1) Den Bediensteten wird die Möglichkeit eingeräumt, kostenpflichtige private Telefongespräche über die TK-Anlage der TU Dortmund mit sogenannten Prepaid-Calling-Karten zu führen. Diese Karten können über verschiedene Telekommunikationsanbieter erworben werden und sind im Handel mit unterschiedlichen Guthabenbeträgen verfügbar.
- (2) Private Telefonate werden dann über die TK-Anlage durch eine für die TU Dortmund kostenfreie Einwahlnummer des jeweiligen Kartenanbieters geführt. Die Kostenabrechnung erfolgt direkt mit dem Karteninhaber und ohne jede Beteiligung der TU Dortmund.
- (3) Kostenfreie private Telefongespräche dürfen über die TK-Anlage der TU Dortmund geführt werden.
- (4) Die Speicherung von Verbindungsdaten entfällt (s. §6).

§ 13 Datensicherung

- (1) Zu Datensicherungszwecken werden Betriebsdaten, die entsprechend § 6 Abs. 4 erfasst wurden, auf Datenträger überspielt.
- (2) Diese Datenträger werden von der Leitung der zuständigen Abteilung des IT & Medien Centruns unter Verschluss gehalten und dürfen nicht kopiert oder auf andere EDV-Anlagen übertragen werden.

§ 14 Kontrollrechte des Personalrates

Der Personalrat hat jederzeit nach vorheriger Absprache mit der Dienststelle die Möglichkeit, in Anwesenheit des zuständigen Personals die Räume zu betreten, in denen sich die Anlagenteile oder angeschlossene Systeme befinden, um dort Kontrollen über die Einhaltung der Dienstvereinbarung durchzuführen. Protokolle (§ 8) können von den Personalräten eingesehen werden.

III. Schlussbestimmungen

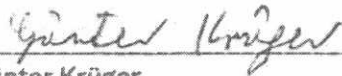
§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Zugleich tritt die Dienstvereinbarung über die Einrichtung, wesentliche Veränderung und Nutzung einer ISDN-fähigen Telekommunikationsanlage (TK-Anlage) in der Universität Dortmund vom 07.04.1997 außer Kraft.
- (2) Die Dienstvereinbarung ist mit einer Kündigungszeit von sechs Monaten kündbar. Ihre Laufzeit beträgt mindestens ein Jahr.
- (3) Diese Dienstvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen auch ohne Kündigung im Einzelnen oder insgesamt neu gefasst werden, wenn rechtliche Bestimmungen oder Erfahrungen aus der Praxis dies erforderlich machen.
- (4) Nach Eingang der Kündigung müssen unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel der Verständigung über eine neue Dienstvereinbarung aufgenommen werden. Bis zum Abschluss der neuen Dienstvereinbarung gilt diese Dienstvereinbarung.


Dortmund, 12.08.2014



Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather



Günter Krüger
Personalrat der wissenschaftlich und
künstlerisch Beschäftigten



Albrecht Ehlers



Ludger Bertram
Personalrat der nichtwissenschaftlich
Beschäftigten

Anhang zu § 11 Abs. 1: FREIGELEGEBENE LEISTUNGSMERKMALE DER TK-ANLAGE

Lfd. Nr.	LEISTUNGSMERKMAL	Endgeräteanschluss			Telefon- Vermittlung	Hinweis
		IP-basiert	analog	digital		
1	Durchwahl zu Nebenstellen		x	x	x	
2	Verbindung (weitervermitteln (intern/extern)		x	x	x	
3	Wahlwiederholung (intern/extern)		x	x	x	
4	Halten einer Verbindung		o	x		
5	Anrufweitschaltung bei Nichtmelden			x		mit Nutzerzustimmung
6	Anrufweitschaltung im Besetztfall			x		mit Nutzerzustimmung
7	Anrufweitschaltung sofort			x		mit Nutzerzustimmung
8	Makein		x	x	x	
9	Automatischer Rückruf bei bestetzt		x	x		
10	Konferenzschaltung		x	x		mit Nutzerzustimmung
11	Anklopfen			x	x	
12	Schutz vor Anklopfen			x		
13	Rufumleitung		x	x	x	
14	Rufweitschaltung		x	x		
15	Teamfunktion/Gruppenfunktion		o	x		
16	Parken einer Verbindung		o	x		
17	Ziellasten		x	x	x	
18	Chef/Sekretär-Funktion			x		
19	Gesprächsdauer, Gesprächseinheiten, Gebührenanzeige		o	x	x	
20	Mithören und Freisprechen im Raum		x	x		mit Nutzerzustimmung
21	Übermittlung der Rufnummer		o	x		mit Nutzerzustimmung
22	Unterdrückung der Übermittlung der Rufnummer		o	x		
23	Sperren einer Amtsberechtigung		o	x		
24	Geschlossene Benutzergruppe		o	x		
25	Einzelberechtigungsumschaltung		o	x		
26	Elektronisches Codeschloss		o	x		
27	Endgeräteauswahl am Bus		x	x		
28	Bildschirm				x	
29	Aufschalten				x	Signalerkennung für den Teilnehmer
30	Elektronisches Telefonbuch				x	
31	Voice-Mail-System		x	x		
32	Nachtschaltung				x	
33	PN Eingabemöglichkeit/Sperrung des Gerätes	x	x	x	x	Zulassung für 112 und 3333 trotz Sperrung
34	Speichern der Anrufnummern	x	x	x	x	

o: Optional bei neuen analogen Engeräten

x: Merkmal, welches vorhanden sein sollte